

2/09



# CONSULTATIO *news*

Sieben Wege zu mehr Liquidität

Sicher landen  
in turbulenten  
Zeiten

- ☉ Hilfe schenken – Steuern sparen
- ☉ Umsatzsteuer im Visier der Finanz
- ☉ Unruhe unter Freiberuflern

# Inhalt

Editorial	
Höchste Beratungsqualität	S 2
Hilfe schenken – Steuern sparen	
Charitys: Spendenboom durch Steuerbegünstigung?	S 3
Sieben Wege zu mehr Liquidität	
Stärke zeigen in turbulenten Zeiten	S 4
Achtung: Zahltag!	
Fiskus nimmt Umsatzsteuer-sünder ins Visier	S 6
Unruhe unter Freiberuflern	
Schränkt Fiskus GmbH-Modelle ein?	S 7
Intern	
Steuernuss	S 8

# Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:** „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Erich WOLF  
**Redaktion:** Dr. Josef WURDITSCH, Mag. Gerhard PICHLER, Mag. Erich WOLF, Mag. Sabine HADL-BÖHM, Dr. Georg SALCHER, Mag. Gerald FINGERHUT, Mag. Silvia KÖHRER, Mag. Christian KRAAXNER  
**Lektorat:** scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at  
**Layout:** Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at  
**Fotos:** CONSULTATIO, NASA Research Center  
**Druck:** Peter WEHOFER, www.print-sport.at  
**Adresse der Redaktion:** CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Dr. Josef WURDITSCH



## Editorial

# Höchste Beratungsqualität

Vor ziemlich genau einem Jahr, Ende Mai 2008, sind wir, das CONSULTATIO-Team, mit „Sack und Pack“ in unser neues Bürogebäude an den Karl-Waldbrunner-Platz übersiedelt. Rückblickend betrachtet der richtige Zeitpunkt, um unbeeinflusst von teilweise irrationalen Krisenszenarien eine moderne Infrastruktur zu schaffen, die allen Anforderungen professioneller Kundenbetreuung entspricht.

Die verbesserten Arbeitsbedingungen für unsere MitarbeiterInnen tragen zu höchster Beratungsqualität bei. Die zahlreichen positiven Reaktionen unserer KlientInnen bestätigen, dass auch die Steigerung der Servicequalität – von den Kundenparkplätzen bis zu den modernen Besprechungsräumlichkeiten – äußerst wohltuend wahrgenommen wird. Sind Sie ebenfalls mit unseren Leistungen zufrieden? Dann freuen wir uns sehr darüber, wenn Sie die CONSULTATIO auch weiterempfehlen.

Alles andere als zufriedenstellend ist die Entwicklung der Weltwirtschaftslage. Wir befinden uns in äußerst turbulenten Zeiten. Manche meinen, dass das „Tal der Tränen“ noch vor uns liege. Es herrscht ein Zustand erschreckender Ratlosigkeit – vor allem bei jenen, von denen wir uns jetzt Antworten erhoffen würden.

In der aktuellen Ausgabe der CONSULTATIO News zeigen wir Ihnen, mit welchen Maßnahmen Sie nach dem Motto „Cash is king“ in Zeiten der Krise Ihre Liquidität aufrechterhalten können. Lesen Sie außerdem alles zu den neuen Prüfpflichten für Charity-Organisationen, über eine „Aktion scharf“ der Finanz in Sachen Umsatzsteuer und über eine umstrittene Steuerrichtlinie für Freiberufler.

Worüber wir uns derzeit nicht beklagen dürfen, ist das Wetter. Wenn der Sommer das hält, was die Frühjahrsmonate versprochen haben, dann können wir uns auf tolle Urlaubswochen freuen. Ich wünsche Ihnen jedenfalls für die „schönste Zeit des Jahres“ viel Spaß und Erholung und vor allem viele neue Ideen. Denn gerade wenn man die Seele baumeln lässt, fallen einem oft jene Lösungen ein, nach denen man schon das ganze Jahr über gesucht hat.

## CONSULTATIO im Focus

Dr. Josef WURDITSCH (58) begann bereits in der Studienzeit seine Tätigkeit in der CONSULTATIO. Im Jahr 1986 erhielt er Geschäftsführer-Verantwortung und wurde schließlich 1995 auch CONSULTATIO-Partner. Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer feierte kürzlich sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Er ist ein ausgeprägter Familienmensch und begeisterter Hobbysportler. Motto des gebürtigen Burgenländers: „Jeden Tag eine neue Erfahrung machen!“



Mag. Gerhard PICHLER

## Hilfe schenken – Steuern sparen

# Charitys: Spendenboom durch Steuerbegünstigung

2009 könnte für zahlreiche karitative Organisationen ein erfreuliches Jahr werden. Denn seit 1. Jänner lassen sich viele Spenden von der Steuer absetzen. Einschränkung: wenn sie dazu dienen, Armut und Not in Österreich oder in Entwicklungsländern zu bekämpfen oder die Hilfe bei nationalen und internationalen Katastrophenfällen zu unterstützen. Der Fiskus „subventioniert“ somit Wohltätigkeit.

Wohltätigkeit lohnt sich künftig noch mehr: Seit Anfang 2009 können Steuerzahler – ob Unternehmer oder Angestellte – ihre Spenden an Charity-Organisationen von der Steuer absetzen. Die mildtätigen Zuwendungen verringern die Abgaben des Steuerpflichtigen, der so, abhängig vom individuellen Steuertarif, bis zu 50 % seiner Spende von der Finanz zurückbekommt. Ein „Zuckerl“, das auch das Spendenaufkommen deutlich erhöhen könnte ...

### Die Liste der begünstigten Einrichtungen

Damit eine Spende abgabenmindernd geltend gemacht werden kann, muss die bedachte Wohltätigkeitseinrichtung auf den Listen der „begünstigten Organisationen“ bzw. der „begünstigten Spendensammler“ zu finden sein. Solange ein Charity-Verein auf einer der Listen aufscheint, kann an ihn steuermindernd gespendet werden. Erst mit einem Widerruf – sprich der Löschung von der Liste – ist die Begünstigung dahin.

### Aufnahme nur nach strenger Prüfung

Um auf die Liste der begünstigten Spendenempfänger zu kommen, braucht es mehr als nur einen Stempel des Fiskus: Zunächst einmal muss sich der antragstellende Wohltätigkeitsverein von einem Wirtschaftsprüfer genau unter die Lupe nehmen lassen.

### Der Prüfer

- kontrolliert, ob das Rechnungswesen ordnungsgemäß ist
- prüft, ob die Rechtsgrundlagen – wie zum Beispiel die Vereinsstatuten – zulässig sind
- hat die steuerlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger zu bestätigen

Außerdem ist der sparsame Umgang mit Spendengeldern ein Muss für Charity-Einrichtungen, die Aufnahme in die Liste begehren: Die Verwaltungskosten dürfen maximal 10 % der Spendeneinnahmen verschlingen. Um das alles zweifelsfrei feststellen zu können, sieht sich der Wirtschaftsprüfer sowohl die Geschäftsführung als auch die gemeinnützigen Zwecke genau an.

### Neue Vereine: Bitte warten!

Damit nun nicht Wohltätigkeitsorganisationen wie die Schwammerln aus dem Boden schießen und Missbrauch die Tür geöffnet wird, hat der Gesetzgeber eine Vorlaufzeit bestimmt: Bevor eine wohltätige Einrichtung auf die Liste der begünstigten Organisationen kommt, hat sie volle drei Jahre zu bestehen.

Anders ist die Situation, wenn bereits eine sogenannte Vorgängerorganisation existiert. Als „Vorläufer“ erkennt die Finanz auch rechtlich unselbstständige Teilorganisationen an, wenn diese de facto wie

selbstständige Abteilungen geführt werden. Folgt man den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, verlangt der Fiskus für solche unselbstständigen Teilorganisationen aber eine „Rechtsbereinigung“. Wie diese vor sich geht? Indem man unselbstständige Teileinheiten in neue, selbstständige Rechtsträger ausgliedert.

*„Charity-Verein muss sich von einem Wirtschaftsprüfer genau unter die Lupe nehmen lassen“*

### Charity-Experten

Auf mildtätige Vereine wartet also viel Arbeit, wollen sie die Spendenbegünstigung voll auskosten! Sie möchten auch den begehrten Status einer spendenbegünstigten Organisation erhalten? In der CONSULTATIO gibt es zahlreiche SpezialistInnen für die Prüfung von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.



Mag. Erich WOLF

## Sieben Wege zu mehr Liquidität

# Stärke zeigen in turbulenten Zeiten

Sie haben genug vom Wehklagen über die Finanz- und Wirtschaftskrise? Sie wollen entschlossen und zukunftsorientiert handeln? Dann stärken Sie jetzt Ihr Unternehmen und seine Liquidität! CONSULTATIO News führt Sie auf sieben steuerliche und betriebswirtschaftliche Wege zu mehr „Cash“.

### 1. Wählen Sie das richtige Rechtskleid

Welche Rechtsform für Ihr Unternehmen optimal ist, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Zum einen von der künftigen Gewinn- oder Verlusterwartung. Zum anderen von der Ausschüttungspolitik der Eigentümer ... also auch von der Frage, wie viel Geld Sie privat benötigen.

Gewinnstarke Unternehmen kleiden Sie am besten in den Mantel einer Kapitalgesellschaft – sofern Sie den erwirtschafteten Cash-flow vorerst nicht ausschütten, sondern in das Unternehmen reinvestieren. Anders ist die Lage hingegen, wenn Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft besitzen, die trotz steuerlicher Verluste satte Geschäftsführerbezüge auszahlt. In solch einer Gesellschaft ist der Verlust quasi „gefangen“ und kann nicht gegen die steuerpflichtigen Geschäftsführergehälter verrechnet werden – eine äußerst ungünstige Situation. Fassen Sie daher besser heute als morgen die Umwandlung in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft ins Auge. Ist nämlich erst einmal umgewandelt, dann verringern erstens die Verlustvorträge und zweitens die Mindest-Körperschaftsteuern Ihre Einkommensteuer. Bedenken Sie aber bitte: Bei einer derartigen Umwandlung gilt es nicht nur steuerliche, sondern auch betriebswirtschaftliche und andere rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Ihre CONSULTATIO-UmgründungsexpertInnen wissen Bescheid.

### 2. „Cash is king“: Sparen Sie Steuern via Fruchtgenuss

Möchten Sie die Gewinne Ihrer Firma vielleicht auf mehrere Personen Ihrer Familie verteilen? Fruchtgenussmodelle und/oder Personengesellschaften machen es möglich, steuerschonendes Familiensplitting zu betreiben und der Einkommensteuerprogression ein Schnippchen zu schlagen. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass Sie so jährlich völlig legal bis zu EUR 10.000,- an Steuern sparen können! Reden und rechnen Sie mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen.

### 3. Senken Sie Ihre Vorauszahlungen

In der täglichen Beratungspraxis zeigt sich, dass viele Unternehmen einfache und nahe liegende Einsparmöglichkeiten – etwa rund um die Vorauszahlungen für Körperschaft- und Einkommensteuer – gar nicht kennen. Was Sie dem Fiskus 2009 vorab zu überweisen haben, schreibt er Ihnen bekanntlich auf Basis der letzten Veranlagung, etwa jener für 2007, vor. Erwarten Sie heuer viel weniger Gewinn als zuvor, sollten Sie daher mittels eines Antrags rasch um die Herabsetzung Ihrer Steuervorauszahlungen ansuchen. In vielen Fällen verlangt der Fiskus allerdings eine Prognoserechnung. Diese ist in jedem Fall nützlich: Sie hilft Ihnen nicht nur Steuern zu sparen, sondern ist auch ein bewährtes Instrument, um Ihr Unternehmen durch stürmische Gewässer zu navigieren.

### 4. Lukrieren Sie Steuerprämien

Kennen Sie die steuerlichen Voraussetzungen, um in den Genuss von Forschungs-, Bildungs- oder Lehrlingsprämien zu gelangen? Diese Prämien schaffen schnelle Liquidität, der Fiskus schreibt sie Ihnen direkt auf das Abgabekonto gut. Außerdem sind sie steuerfrei.

### 5. Lichten Sie die Wertpapierdeckung

Anno dazumal verlangte der Fiskus eine Wertpapierdeckung, wenn Firmen steuerliche Abfertigungsrückstellungen bildeten. Dagegen verpflichtet die heutige Rechtslage den Unternehmer nur noch dazu, die Pensionsrückstellung durch Wertpapiere zu decken. Sie könnten sich daher von einschlägigen Anleihen trennen. Haben die Papiere allerdings einen Kursverfall hinter sich, dann will ein Verkauf gut überlegt sein. Analysieren Sie mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen, ob in Ihrer ganz speziellen Situation Liquidität oder Rentabilität angesagt sind.

### 6. Steuern Sie Ihre Liquidität via Umsatzsteuer

In China droht jedem die Todesstrafe, der in Sachen Umsatzsteuer mit illegalen Tricks arbeitet. Ganz so heiß wird hierzulande weder



gegessen noch gekocht. Aber auch die österreichischen Finanzbehörden verfolgen Umsatzsteuersünder mit aller Konsequenz. Wollen Sie sich Probleme mit dem Fiskus einhandeln, weigern Sie sich einfach beharrlich, Ihre Umsatzsteuerschuld zu zahlen. Allerdings gibt es einige ganz legale Wege, Ihre Liquidität mit umsatzsteuerlichen Maßnahmen zu steigern. Beispiele gefällig?

- Datiert die Rechnung an Ihren Kunden einen Monat später als die erbrachte Lieferung oder Leistung, müssen Sie auch die Umsatzsteuerschuld erst einen Monat später zahlen. Der optimale Rechnungszeitpunkt ist jeweils der 1. des Folgemonats nach der Leistungserstellung. Sie erhalten im besten Falle vier Wochen zinsenlosen Kredit vom Fiskus.
- Planen Sie größere Investitionen? Dann sollten Sie beim Kauf den Bruttobetrag nicht bar an den Lieferanten bezahlen, sondern mittels Verrechnung über die Umsatzsteuerkonten unbar tilgen. Das funktioniert so: Als Käufer beantragen Sie beim Finanzamt, dass Ihr Vorsteuerguthaben auf die Umsatzsteuerschuld überrechnet wird. Dadurch ersparen Sie sich teure Liquidität. Eine derartige „unbare Verrechnung“ birgt jedoch auch steuerliche Risiken. Ein vorangehendes Beratungsgespräch mit Ihren CONSULTATIO-UmsatzsteuerexpertInnen ist daher absolut unerlässlich.
- Welche Möglichkeiten gibt es noch, Ihre Umsatzsteuerbelastungen erträglich zu gestalten? Spüren Sie voraussichtliche Forderungsausfälle auf und holen Sie sich als Bilanzierer die bereits bezahlte Umsatzsteuer wieder zurück. Ein permanentes „Forderungs-Monitoring“ empfiehlt auch die Betriebswirtschaftslehre. Schulen Sie Ihr Personal daher darauf, potenzielle Ausfälle im Auge zu behalten und im Ernstfall rasch zu reagieren. Werden Kunden regelmäßig gemahnt, zahlen sie pünktlicher und kaufen – weil sie das schlechte Gewissen nicht mehr plagt – wieder öfter bei Ihnen ein.

## 7. Kredite vom Fiskus

Bei Redaktionsschluss der vorliegenden CONSULTATIO News betragen die Stundungszinsen des Fiskus 4,88 %. Wesentlich mehr Geld knöpft die Hausbank so manchem Unternehmer für ein Darlehen ab. Es kann sich also durchaus lohnen, bei der Finanz quasi Kredit aufzunehmen, indem Sie um Zahlungsaufschub ansuchen. Noch dazu entfällt – anders als bei den Geldinstituten – die lästige Pflicht, Sicherheiten erbringen zu müssen.

Die Bundesabgabenordnung schreibt Ihnen lediglich vor, schriftlich darzulegen, warum die sofortige Bezahlung eines Abgabenrückstandes für Sie eine wesentliche Härte darstellt. Bloß eines akzeptieren die Behörden nicht, egal wie hart es Sie tatsächlich erwischt hat: dass nämlich die Einbringung der Abgaben überhaupt gefährdet ist. Wahlweise können Sie mit dem Fiskus einen Zahlungsaufschub oder eine Ratenzahlung vereinbaren. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen helfen Ihnen gerne, die Zahlungserleichterung zu beantragen.

### *Ihr Unternehmen im „Elchtest“ – schleuderfrei durch die Krise*

In turbulenten Zeiten ist es besonders wichtig, seine Firma nach bewährten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Qualität unternehmerischer Entscheidungen hängt von den verfügbaren Daten ab. Die CONSULTATIO hat daher ein spezielles Paket geschmürt: Auf Basis Ihrer Zahlen unterziehen wir Ihr Unternehmen einem „Elch-Test“.

Er umfasst ...

- ... eine Umsatz- und Ergebnisanalyse sowie die Ergebnisvorschau,
- ... die Ermittlung aussagekräftiger Unternehmenskennzahlen,
- ... Kostensenkungs-, Rechtsform- und Steueroptimierungschecks
- ... und unverzichtbare Planungsmaßnahmen.

Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen – sie geben Ihnen gerne nähere Auskünfte!



Mag. Sabine HADL-BÖHM

## Achtung: Zahltag!

# Finanz nimmt Umsatzsteuersünder ins Visier

Unternehmer sollten jetzt ihre umsatzsteuerlichen Pflichten besonders ernst nehmen. Denn die Finanz hat kürzlich in Sachen Umsatzsteuer eine „Aktion scharf“ angekündigt. Abgabensündern und Säumigen drohen Zuschläge, Betriebsprüfungen und Strafverfahren. CONSULTATIO News verweist deshalb erneut auf die gesetzlichen Bestimmungen rund um die Umsatzsteuer.

Wirtschaftstreibende mit einem jährlichen Nettoumsatz von nicht mehr als EUR 30.000,- sind als „Kleinunternehmer“ von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings können sie auf diese Befreiung auch verzichten. Tun sie das, kommen neue Grenzwerte ins Spiel, was Meldung und Zahlung der Umsatzsteuer anbelangt: Liegt der Jahresumsatz nicht über EUR 22.000,-, dann gilt ein vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum. Das bedeutet: Der Unternehmer berechnet jeweils für ein gesamtes Quartal den Saldo aus der Umsatzsteuer und den in den Betriebsausgaben enthaltenen Vorsteuern, um dann eine etwaige Steuerschuld zu begleichen oder eine Gutschrift geltend zu machen. Betrug der Vorjahresumsatz hingegen mehr als EUR 22.000,-, heißt es monatlich eigenständig an den Fiskus zu überweisen. Wer im vorangegangenen Jahr die Umsatzgrenze von

EUR 100.000,- überschreitet, muss der Finanz zusätzlich die detaillierte Umsatzsteuervoranmeldung übermitteln.

### **Streichen Sie den 15. im Kalender rot an!**

Das magische Datum liegt in der Monatsmitte: Bis zum 15. des auf den monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Monats ist die Voranmeldung beim Finanzamt einzureichen und die Umsatzsteuer zu bezahlen. Rechnen Sie vierteljährlich, dann streichen Sie etwa für das 1. Quartal den 15. Mai rot an, bei monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung ist der 15. März der letztmögliche „Zahlttag“ für den Jänner. Sollten Sie kurzfristig knapp bei Kasse sein und die Umsatzsteuer nicht rechtzeitig überweisen können, reden Sie rasch mit Ihren CONSULTATIO-Expertinnen. Wir helfen Ihnen gerne beim Stundungsansuchen. Stundungszinsen zu zahlen kommt noch immer billiger, als vom Fiskus Säumniszuschläge aufgebürdet zu bekommen!

Drastische Konsequenzen drohen dem, der keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt. Denn der Fiskus kann die Besteuerungsgrundlage schätzen und gebe-

nenfalls ein Finanzstrafverfahren einleiten. Und sollten Sie Lust auf eine Betriebsprüfung verspüren, dann stellen Sie einfach Ihre Umsatzsteuerzahlungen ein. Die Prüfer werden sehr bald vor Ihrer Tür stehen ...

### **Richtig kommunizieren, Ärger sparen**

Wenn Sie aus der Umsatzsteuerpflicht herausfallen oder sich die umsatzsteuerrelevanten Verhältnisse ändern, melden Sie das fristgerecht der Finanzbehörde. So vermeiden Sie steuerliches Ungemach. Bedenken Sie auch: Eine Eingangsrechnung berechtigt nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie formal alle gesetzlichen Kriterien erfüllt. Bezahlen Sie daher Ihren Lieferanten erst, wenn Sie einen korrekten Beleg bekommen haben. Lassen Sie Ihre Rechnungen bei Bedarf von der CONSULTATIO überprüfen!

### **Achtung: Ausländische Umsatzsteuer für 2008 bis spätestens 30. Juni 2009 rückerstatten lassen!**

Sie sind Unternehmer? Sie haben in einem anderen EU-Land weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte und dort auch keine Umsätze getätigt? Dann können Sie sich dort angefallene Vorsteuern rückerstatten lassen. Allerdings müssen Sie hierfür Ihre Unternehmereigenschaft nachweisen.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.consultatio.com/linkliste/europa](http://www.consultatio.com/linkliste/europa)





Dr. Georg SALCHER

## Unruhe unter Freiberuflern

# Schränkt Fiskus GmbH-Modelle ein?

Eine unscheinbare Ergänzung in einem Steuererlass sorgt für Aufregung unter Managern, Künstlern, Wissenschaftlern & Co. Ab 1. Juli sollen nämlich neue Regeln für Freiberufler gelten, die ihre Leistungen über eine GmbH verrechnen.

Wie haben wir uns gefreut, als 2005 die Körperschaftsteuer auf 25 % gesenkt wurde. Endlich gab es die Chance, dem Spitzensteuersatz ein Schnippchen zu schlagen. Ausgeschüttete GmbH-Gewinne sind seither „nur“ noch mit 43,75 % Steuer belastet.

### Geparkte Gewinne

Viele Freiberufler bieten ihre Leistungen seit damals nicht mehr als Einzelunternehmer, sondern über eine eigens gegründete GmbH an. Werden nämlich die erzielten Gewinne in der GmbH geparkt, dann bleibt es vorerst bei einer Steuerbelastung von 25 %. Außerdem fallen zunächst auch keine Sozialversicherungsbeiträge für diese Gewinne an. In der Praxis findet man daher häufig Ein-Mann-GmbHs, die überwiegend die höchstpersönlichen Leistungen des Gesellschafters vermarkten: Da gibt es die „Manager GmbH“, die die Tätigkeit des Managers als Vorstand einer AG an diese verrechnet (das ist die sogenannte „Drittanstellung“ von Vorständen). Über die „Bestseller GmbH“ werden die schriftstellerischen Leistungen eines Erfolgsautors steuerschonend abgerechnet. Und in die „Gutachter GmbH“ lässt der Herr Professor die Einnahmen aus seiner Sachverständigen-Tätigkeit einfließen.

### Der Fiskus schlägt zurück

„Die Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten sind ab 1.7.2009 demjenigen zuzurechnen, der die Leistung persönlich erbringt (z. B. Schriftsteller, Vortragender, Wissenschaftler, ‚Drittanstellung‘ von Vorständen).“ Dieser lapidare Zusatz zu Randziffer 104 der Einkommensteuer-Richtlinien erhitzt derzeit die Gemüter, werden doch damit die ausgeklügelten GmbH-Modelle plötzlich unterlaufen. Der Fiskus schlägt also zurück. Die Einkünfte für die freiberufliche Tätigkeit sollen künftig nicht mehr von der verrechnenden GmbH versteuert werden, sondern von demjenigen, der die Tätigkeit „höchstpersönlich“ erbringt.

### Heiß umfehdet, wild umstritten

Die neue Rechtsansicht der Finanzverwaltung ist aber alles andere als unumstritten. Maßgebliche Steuerexperten sind der Meinung,



dass die neue Steuerrichtlinie nicht so heiß gegessen wie gekocht wird. Eine Zurechnung der Einkünfte direkt bei der Person, die die Tätigkeit persönlich erbringt, wird wohl nur in Ausnahmefällen rechtmäßig sein. Hierzu wird noch eine Klarstellung aus dem Finanzministerium erwartet.

### Achtung bei Missbrauch

Problematisch wird es jedenfalls dann, wenn die Einschaltung einer GmbH missbräuchlich erfolgt oder es sich nur um Scheingeschäfte handelt. Es gilt unbedingt darauf zu achten, dass die Freiberufler-GmbH über einen „normalen“ geschäftlichen Betrieb verfügt. Es darf auch nicht einfach das ursprüngliche Leistungsverhältnis unverändert auf eine GmbH übertragen werden.

Sind Sie von der Neuregelung betroffen? Ihre CONSULTATIO-Betreuerinnen beraten Sie gerne über die notwendigen „Vorsorgemaßnahmen“.

„Erfolgreich durch turbulente Zeiten“

## CONSULTATIO-KlientInnenworkshop



Wie steuern Sie Ihr Unternehmen erfolgreich durch die wirtschaftlich turbulenten Zeiten? Was heißt richtiges Führen und zukunftsorientiertes Planen, wenn es rundherum kriselt? Die Antworten auf diese brandaktuellen Fragen lieferte am 23. April 2009 der jüngste CONSULTATIO-KlientInnenworkshop.

In Krisenzeiten lautet das Gebot der Stunde, Kosten zu senken und die Liquidität zu erhöhen. Die CONSULTATIO-Experten Georg SALCHER und Erich WOLF machten daher im Workshop deutlich, wie Unternehmen und Selbstständige von der letzten Steuerreform maximal profitieren können. Ganz besonderen Interesses erfreuten sich die Themen „Die steueroptimale Rechtsform“ und „Fruchtgenuss statt Steuerverdruss“.

Neben den beiden CONSULTATIO-Experten standen drei „externe“ Fachleute den Workshop-TeilnehmerInnen Rede und Antwort: Der Strategieberater Othmar HILL führte anhand etlicher Beispiele aus der Praxis vor, wie zeitgemäße Mitarbeitermotivation aussehen kann. Die Personalberaterin Elisabeth LEYSER präsentierte wiederum eine umfassende Maßnahmenpalette, wie sich Personalkosten jetzt reduzieren lassen. Raiffeisen-Banker Michael GRAF führte schließlich vor Augen, wie Unternehmen ihre Bonität verbessern und wie sie sich auf Finanzierungsgespräche mit den Banken wirksam vorbereiten können.

Dass die CONSULTATIO mit dem von CONSULTATIO-Sprecher Wolfgang ZWETTLER moderierten Workshop ins Schwarze getroffen hat, bewies nicht nur der große Besucherandrang, sondern auch der „Run“ auf die Handouts und Fotoprotokolle. Und beim abschließenden Buffet diskutierten die Teilnehmer über die erhaltenen Tipps genauso lebhaft wie über die Wirtschaftslage im Allgemeinen.



### CONSULTATIO-Literaturtipp

Bereits die dritte Auflage des Bestsellers „Österreichische Privatstiftung“ hat jüngst der dbV-Verlag herausgebracht. Autor des in interessierten Kreisen längst zum Standardwerk gewordenen Leitfadens ist CONSULTATIO News-Chefredakteur Erich WOLF. Das Buch enthält nicht nur wichtiges Grundlagenwissen, zahlreiche Beispiele, Tipps und Hinweise. Es dokumentiert auch die neuesten steuerlichen Änderungen. „Der Band will Ihnen ein wertvoller Praxisbegleiter sein, indem er alles zusammenfasst, was Sie über Privatstiftungen in Österreich wissen müssen“, so Verfasser und Stiftungsexperte WOLF an seine LeserInnen.



## CONSULTATIO- Steuernuss

Der wackere Unternehmer Joschi Radlbrunner ist von der Wirtschaftskrise arg gebeutelt. Die Fixkosten wachsen ihm über den Kopf, seine Schulden steigen stetig.

Er weiß weder ein noch aus, da bekommt er die Klientenzeitung eines renommierten Steuer- und Wirtschaftsberatungsunternehmens in die Hände. Aktuell gelte das Prinzip „Cash is king“, liest er dort. „Leuchtet mir ein“, denkt sich Joschi und beschließt, einen Teil seines in guten Jahren aufgebauten Vermögens rasch zu Bargeld zu machen.

Er besitzt Aktien, GmbH-Anteile und Grundstücke. Der Haken: Joschi könnte zwar seine Immobilien mit sattem Gewinn veräußern, bei den Wertpapieren und den Gesellschaftsanteilen droht ihm aber ein Verlust. In erster Linie will er jedoch eines: bei einem etwaigen Verkauf kräftig Steuern sparen.

Wenn Joschi Radlbrunner möglichst steuerschonend zu Cash kommen will: Wovon soll er sich nun trennen?\*

- von seinen vor weniger als einem Jahr erworbenen, an der Wiener Börse notierten Aktien
- von den vor mehr als einem Jahr erworbenen GmbH-Anteilen mit einer Quote von 0,9 %
- vom privat gehaltenen, vor mehr als zehn Jahren erworbenen Grundstück
- von dem im Betriebsvermögen befindlichen Grundstück

Die richtige Antwort finden Sie wie immer unter [www.consultatio.com](http://www.consultatio.com).

*\*) Hinweis: Wir nehmen aus Gründen der Vereinfachung an, dass der Verkaufserlös bei allen vier Optionen gleich hoch ist. Denn es geht bei dieser Fragestellung um die steuerliche Optimierung!*